

Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien (Mustergeschäftsordnung - MGeschO)

Vom 19. März 2019

(ABl. 2019 S. 42)

Auf Grund des § 22 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2018 (ABl. S. 128) beschließt der Landeskirchenrat:

Die nachstehende Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien soll es den Presbyterien erleichtern, den Auftrag des § 14 Absatz 3 der Kirchenverfassung i. V. m. § 22 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung zu erfüllen, wonach sich die Presbyterien eine Geschäftsordnung zu geben haben. Bis dahin gilt diese Mustergeschäftsordnung, ohne dass es eines Presbyteriumsbeschlusses bedarf. Die Geltungsdauer der vom Presbyterium beschlossenen Geschäftsordnung ist unbeschränkt. Die Geschäftsordnung kann vom jeweils amtierenden Presbyterium jederzeit geändert werden.

Bei der inhaltlichen Anpassung der Geschäftsordnung an örtliche Besonderheiten und Bedürfnisse ist Folgendes zu beachten:

1. An einigen Stellen weist die Mustergeschäftsordnung auf zwingendes landeskirchliches Recht, insbesondere der Kirchenverfassung, hin (z. B. Präambel, § 1 Absatz 1, §§ 6, 7, 8 Absatz 3 – 5, § 9 Absatz 1 usw.). Von diesen Bestimmungen, die durch eine Verweisung auf das entsprechende landeskirchliche Recht gekennzeichnet sind, kann nicht abgewichen werden.
2. Dagegen bestehen keine Bedenken, von der Mustergeschäftsordnung an den Stellen abzuweichen, die im Text mit Verweisungen auf die Erläuterungen in den Fußnoten kenntlich gemacht sind.
3. Von Bestimmungen, die nicht unter die Nummern 1 und 2 fallen, kann im Einzelfall abgewichen werden. Allerdings sind derartige Abweichungen vor der Beschlussfassung mit dem Landeskirchenrat zu beraten, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vorgesehene Abweichung gegen landeskirchliches Recht verstoßen würde.

Geschäftsordnung des Presbyteriums der Protestantischen Kirchengemeinde

Das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde
hat in seiner Sitzung vom gemäß § 14 Absatz 3 der
Kirchenverfassung (KV) i. V. m. § 22 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) nach-
stehende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Vertretung der Kirchengemeinde
- § 2 Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachungen
- § 3 Einberufung
- § 4 Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern
- § 5 Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Ausschluss bei persönlicher Beteiligung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Sitzungsniederschrift
- § 11 Ausführung von Beschlüssen

B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und Schriftführer

- § 12 Vorsitzende oder Vorsitzender
- § 13 Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
- § 14 Schriftführerinnen und Schriftführer

C. Beteiligung der Jugend

- § 15 Vertreterin oder Vertreter der Jugend

D. Vorbereitung der Sitzungen

- § 16 Tagesordnung
- § 17 Beratende Ausschüsse
- § 17a Beschließende Ausschüsse

E. Gang der Verhandlungen

- § 18 Sitzungsbeginn
- § 19 Ordnung der Aussprache
- § 20 Ende der Aussprache, Abstimmung

F. Schlussbestimmungen

- § 21 Verfahrenshinweise
- § 22 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Präambel

Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer (Presbyterium) leiten zusammen die Kirchengemeinde. Sie tragen deshalb gemeinsam Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament, die Seelsorge, die christliche Unterweisung, die Diakonie und Mission sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung (§ 13 Absatz 1 KV).

A. Allgemeines

§ 1

Vertretung der Kirchengemeinde

(1) Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich (§ 6 Absatz 3 Satz 2 KV).

(2) 1Schriftliche Erklärungen, die Rechte oder Pflichten der Kirchengemeinde begründen, ändern oder aufgeben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers und zweier weiterer Presbyteriumsmitglieder sowie der Beidrückung des Dienstsiegels; auf die zugrunde liegenden Beschlüsse ist hinzuweisen. 2Schriftliche Erklärungen gemäß Satz 1 können auch durch ein bevollmächtigtes Presbyteriumsmitglied abgegeben werden. 3Die Vollmacht bedarf der in Satz 1 vorgeschriebenen Form. 4Die Vorschriften über erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigungen, insbesondere § 34 KGO, sind zu beachten (§ 3 Absatz 2 KGO).

(3) 1In dringenden Fällen ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer im Einvernehmen mit zwei dazu vom Presbyterium zuvor bestellten Presbyteriumsmitgliedern zur Entscheidung berechtigt, wenn die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. 2Das Presbyterium ist von der Eilentscheidung in der nächsten Sitzung zu unterrichten. 3Es kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind (§ 3 Absatz 3 KGO).

§ 2

Sitzungen des Presbyteriums, Bekanntmachung

(1) 1Das Presbyterium entscheidet in Sitzungen, die regelmäßig oder bei Bedarf¹ einberufen werden². 2Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der

1 Das Presbyterium kann sich auf eine der vorgeschlagenen Alternativen beschränken.

2 Sollen Sitzungen nur bei Bedarf einberufen werden, so ist anzufügen: „..., mindestens aber alle zwei Monate.“

Mitglieder oder die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer es beantragen.

(2) ¹Erstreckt sich der Amtsbereich eine Gemeindepfarramts auf mehrere Kirchengemeinden, so können die Presbyterien gemeinsam beraten. ²Ist über einen Verhandlungsgegenstand Beschluss zu fassen, der mehrere Kirchengemeinden betrifft, so sollen die betroffenen Presbyterien gemeinsam beraten. ³Die anschließende Beschlussfassung erfolgt durch jedes Presbyterium in getrennten Abstimmungen.

(3) ¹Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer trägt Sorge dafür, dass auf die Sitzungen im vorangehenden Sonntagsgottesdienst und in anderer geeigneter Weise hingewiesen wird. ²Dabei sind auch Ort und Beginn der Sitzung sowie nach Möglichkeit die Tagesordnung bekanntzumachen.

§ 3

Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise zu Sitzungen ein¹.

(2) ¹Die Einladung soll mindestens vier Tage² vor der Sitzung zugehen. ²Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn zwei Drittel der Presbyterinnen und Presbyter an der Sitzung teilnehmen und auch keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beanstandet hat.

(3) ¹Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. ²Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung nach Möglichkeit beigelegt werden.

§ 4

Einzuladende Personen, Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Eingeladen werden außer den Mitgliedern des Presbyteriums:

1. die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die der Kirchengemeinde zur Dienstleistung zugewiesen sind;
2. die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die mehreren Kirchengemeinden zur Dienstleistung zugewiesen sind, wenn die Dekanin oder der Dekan bestimmt hat, dass sie an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen;
3. die Ersatzmitglieder;

¹ Soll nicht schriftlich eingeladen werden, so ist die ortsübliche Weise der Einladung kurz zu beschreiben.

² Die Geschäftsordnung kann eine längere Einladungsfrist vorsehen.

4. die Vikarinnen und Vikare, die in der Kirchengemeinde das Gemeindepraktikum ableisten;
5. andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, zu Verhandlungsgegenständen, die für ihren Dienst von besonderer Bedeutung sind;
6. die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend (§ 15);
7. sachverständige Gäste.

(2) ¹Die Personen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ²Andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachverständige Gäste nehmen an der Verhandlung der Gegenstände, zu denen sie eingeladen sind, mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Beim Ausscheiden einer gewählten Presbyterin oder eines gewählten Presbyters oder bei Ungültigkeit ihrer oder seiner Wahl rücken vorbehaltlich des § 32 Absatz 2¹ und 4² der Wahlordnung³ die Ersatzmitglieder des Wahlbezirks in der Reihenfolge nach, in der sie gewählt worden sind. ²In gleicher Weise rücken sie auch bei Verhinderung der Presbyterinnen oder Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach (§ 39 der Wahlordnung⁴). ³Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.

§ 5

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

¹ Absatz 2 lautet: „Eheleute, Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, Eltern und Kinder sowie Geschwister (nahe Angehörige) können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums oder Ersatzmitglieder sein. Bei mehreren in demselben Wahlbezirk gewählten nahen Angehörigen hat diejenige/derjenige mit der geringeren Stimmenzahl das Amt ruhen zu lassen; bei nahen Angehörigen, die in verschiedenen Wahlbezirken gewählt wurden oder von denen wenigstens eine/einer in das Presbyterium berufen wurde, entscheidet das Los. Scheidet die/der nahe Angehörige mit der höheren Stimmenzahl während der Amtszeit aus dem Presbyterium oder bei den Ersatzmitgliedern aus, rückt die/der nahe Angehörige, deren/dessen Amt ruhte, entsprechend seiner Stimmenzahl in das Presbyterium oder in der Gruppe der Ersatzmitglieder nach.“

² Absatz 4 lautet: „Zurückzutreten hat auch derjenige, der naher Angehöriger der Pfarrerin/des Pfarrers oder diejenige, die nahe Angehörige der Pfarrerin/des Pfarrers ist. Scheidet die Pfarrerin/der Pfarrer während der Amtszeit aus dem Presbyterium aus, rückt beim nächsten Ausscheiden einer Presbyterin/eines Presbyters die/der nahe Angehörige in das Presbyterium nach.“

³ Nummer 23 der WODV zu § 32 WO lautet: „Die nach § 32 Absatz 2 und 4 WO erforderlichen Feststellungen sind vom Wahlschuss, nach der Einführung der Presbyterinnen/Presbyter vom Presbyterium zu treffen.“

⁴ Nummer 30 der WODV zu § 39 WO lautet:

„30. (1) Wer im Fall des § 39 Satz 1 WO entgegen der Reihenfolge, in der gewählt worden ist, nicht nachrücken will, kann auch nicht als Ersatzmitglied weiter geführt werden.

(2) Ein Ersatzmitglied rückt gemäß § 39 Satz 1 WO auch nach, wenn dies infolge vorangegangener Berufung zur Erreichung des Sollstands des Presbyteriums nicht erforderlich ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund der auf sie entfallenden Stimmenzahl weder Presbyterinnen/Presbyter noch Ersatzmitglieder sind, rücken nicht als Ersatzmitglieder nach. Auf § 40 Satz 2 WO wird verwiesen.

(4) Im Fall des § 39 Satz 2 rücken die Ersatzmitglieder auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung der Presbyterinnen/Presbyter für die Dauer der Verhinderung nach. Tritt die Verhinderung in einer Sitzung während eines bereits begonnenen Tagesordnungspunktes ein, rücken die Ersatzmitglieder ab dem nächsten Tagesordnungspunkt nach.“

(2) ¹Gegenstände, die ihrer Natur nach oder kraft ausdrücklicher Regelung vertraulich sind, werden nicht öffentlich verhandelt. ²Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten und Fragen über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, mit Ausnahme der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen.

(3) ¹Andere Gegenstände können nicht öffentlich verhandelt werden, wenn dies vorgeschlagen wird (§ 19 Absatz 2). ²Widerspricht ein Mitglied, so entscheidet das Presbyterium in nichtöffentlicher Sitzung über den Vorschlag.

(4) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder des Presbyteriums teil.¹

§ 6

Beschlussfähigkeit

Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 103 Absatz 1 KV).

§ 7

Ausschluss bei persönlicher Beteiligung

(1) ¹Mitglieder sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen, wenn er ihnen, ihren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern², Eltern und Kindern sowie Geschwistern einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 104 KV). ²Vor der Beratung erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Absatz 1 gilt für die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Personen entsprechend.

§ 8

Beschlussfassung

(1) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen oder schriftlich. ²Schriftliche Abstimmung findet statt, wenn dies durch landeskirchliches Recht vorgeschrieben ist oder von mindestens zwei Presbyterinnen oder Presbytern beantragt wird.

(2) ¹Sind zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer gemeinsam Inhaberinnen oder Inhaber oder Verwalterinnen oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist eine oder einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; die andere Pfarrerrin oder der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. ²Die Pfarrerrinnen oder Pfarrer verständigen sich darüber, wer von ihnen Mitglied sein soll. ³Können sie sich nicht einigen, entscheidet der

¹ Vikarinnen und Vikare nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 nehmen zu Ausbildungszwecken an nichtöffentlichen Sitzungen teil.

² Nummer 24 der WODV zu § 32 WO lautet: „Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind solche nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft.“

Bezirkskirchenrat. 4Die Mitgliedschaft im Presbyterium kann nach Ablauf von drei Jahren wechseln (§ 1 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Wahlordnung).

(3) 1Das Presbyterium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit durch landeskirchliches Recht nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 103 Absatz 1 KV); Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. 2In geeigneten Ausnahmefällen kann die Entscheidungsbefugnis einem Ausschuss übertragen werden (§ 17a).

(4) Im Falle der Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid, angenommen bei Wahlen; bei diesen entscheidet das Los (§ 103 Absatz 3 KV).

(5) Stehen bei einer Einzelwahl mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl und erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben (§ 103 Absatz 2 KV).

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder haben über Gegenstände, die nicht öffentlich verhandelt worden sind, Verschwiegenheit zu wahren (§ 105 KV).

(2) 1Absatz 1 gilt für die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Personen entsprechend. 2Sie sind erforderlichenfalls gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben; sie ist spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(2) 1Die genehmigte Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. 2Sie wird Bestandteil der bei der Kirchengemeinde aufzubewahrenden Unterlagen.¹

§ 11

Ausführung von Beschlüssen

(1) Die Ausführung von Beschlüssen veranlasst die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer.

¹ Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Niederschrift von allen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Presbyteriums unterzeichnet wird.

- (2) War die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird sie oder er von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich über die Ergebnisse der Sitzung unterrichtet.
- (3) Müssen in Abwesenheit der geschäftsführenden Pfarrerin oder des geschäftsführenden Pfarrers Beschlüsse gefasst werden, deren Ausführung dringlich ist, so unterrichtet die oder der Vorsitzende erforderlichenfalls und unverzüglich die Dekanin oder den Dekan.

B. Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und Schriftführerinnen und Schriftführer

§ 12

Vorsitzende oder Vorsitzender

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende wird auf einer der ersten drei Sitzungen, längstens drei Monate nach Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, gewählt. ²Bis zur Wahl werden ihre oder seine Aufgaben von der geschäftsführenden Pfarrerin oder vom geschäftsführenden Pfarrer wahrgenommen (§ 14 Absatz 1 KV).
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie (§ 14 Absatz 2 KV). ²Sie oder er wird von der geschäftsführenden Pfarrerin oder dem geschäftsführenden Pfarrer über die für die Kirchengemeinde wesentlichen Ereignisse unterrichtet¹.
- (3) Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Absatz 2) bereiten die Vorsitzenden die Sitzung gemeinsam vor und verständigen sich darüber, wer die Aufgaben des Vorsitizes übernimmt.

§ 13

Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

- (1) ¹Nach der oder dem Vorsitzenden wird die oder der stellvertretende Vorsitzende gewählt. ²Wird eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder ein Presbyter zum Vorsitzenden gewählt, so soll eine Pfarrerin zur stellvertretenden Vorsitzenden oder ein Pfarrer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden, und umgekehrt (§ 14 Absatz 1 KV). ³Die gewählte Pfarrerin oder der gewählte Pfarrer kann die Wahl nicht ablehnen.
- (2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, wenn diese oder dieser verhindert ist oder zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort ergreift.

¹ § 12 Absatz 2 Satz 2 ist gegenstandslos, wenn die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden des Presbyteriums gewählt wird.

§ 14

Schriftführerinnen und Schriftführer

- (1) Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die oder den Vorsitzenden und fertigen die Sitzungsniederschrift.
- (2) Das Presbyterium einigt sich zu Beginn der ersten Sitzung auf eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer.
- (3) Nach der Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden einigt sich das Presbyterium auf eine oder mehrere Personen für das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (4) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise über die wichtigen vom Presbyterium gefassten Beschlüsse zu informieren.

C. Beteiligung der Jugend

§ 15

Vertreterin oder Vertreter der Jugend

- (1) 1Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugend soll zu allen Sitzungen des Presbyteriums als ständiger Gast eingeladen werden. 2Sie oder er muss konfirmiert sein und darf bei der letzten Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt haben.
- (2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Jugend soll vom Presbyterium im Benehmen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit bestimmt werden.

D. Vorbereitung der Sitzungen

§ 16

Tagesordnung

- (1) 1Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt. 2Bei einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Presbyterien (§ 2 Absatz 2) geschieht dies gemeinsam durch die Vorsitzenden im Benehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) 1Verhandlungsgegenstände müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens sieben Tage¹ vor der Sitzung mitgeteilt worden sind. 2Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Presbyteriums und die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten Personen.

¹ Die Geschäftsordnung kann eine abweichende Frist vorsehen.

(3) Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, werden entsprechend benannt.

§ 17

Beratende Ausschüsse

- (1) ¹Das Presbyterium kann beratende Ausschüsse bilden. ²Einem Ausschuss soll nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Presbyteriums angehören.
- (2) Die beratenden Ausschüsse befassen sich mit der Vorbereitung der Beratungen über Verhandlungsgegenstände, soweit sie ihnen vom Presbyterium zugewiesen werden.

§ 17a

Beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Das Presbyterium kann beschließende Ausschüsse bilden, die abschließend für das Presbyterium entscheiden. ²In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters wählbar ist. ³Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. ⁴Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁵Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.
- (2) Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für die Entscheidungen über einzelne Verhandlungsgegenstände oder einzelne Aufgaben bilden.
- (3) ¹Das Presbyterium kann einen beschließenden Ausschuss für den Bereich eines Wahlbezirks bilden. ²Dem Ausschuss können nur die im Wahlbezirk gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Presbyteriums sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer angehören, die oder der für den Wahlbezirk zuständig ist. ³Weitere Mitglieder können durch das Presbyterium berufen werden, jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der Mitglieder des beschließenden Ausschusses. ⁴Dem Ausschuss können im Rahmen des Haushaltsplans der Kirchengemeinde einzelne Aufgaben des Presbyteriums nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 bis 7 KV übertragen werden. ⁵Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer sind unverzüglich über die Entscheidungen des beschließenden Ausschusses zu unterrichten.

E. Gang der Verhandlungen

§ 18

Sitzungsbeginn

- (1) Die Sitzung wird mit einer Andacht oder einem Gebet eröffnet.
- (2) 1Anschließend wird die Beschlussfähigkeit festgestellt und erforderlichenfalls die Tagesordnung ergänzt. 2Um Verhandlungsgegenstände, die eine Beschlussfassung erfordern, darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten oder zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Presbyteriums zustimmen.

§ 19

Ordnung der Aussprache

- (1) 1Zu den Tagesordnungspunkten erteilt die oder der Vorsitzende jeweils dem Mitglied zuerst das Wort, das den Verhandlungsgegenstand angemeldet hat. 2Anschließend können die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter von Ausschüssen und sachverständige Gäste gehört werden. 3Dann erteilt die oder der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Anträge zu den Verhandlungsgegenständen können nur von Mitgliedern gestellt werden.
- (3) 1Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, kommen außerhalb der Reihenfolge zu Wort. 2Persönliche Erklärungen sind erst am Schluss der Sitzung gestattet.
- (4) 1Bei grober Ungebühr kann ein Mitglied von der oder dem Vorsitzenden gerügt und in schweren Fällen zur Ordnung gerufen werden. 2Nach wiederholtem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende das Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen und zum Verlassen des Sitzungsraums auffordern. 3Über einen sofortigen Einspruch gegen Rüge, Ordnungsruf oder Ausschluss entscheidet das Presbyterium ohne Aussprache. 4Vor Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 soll die Sitzung unterbrochen und die Pause zu Gesprächen mit dem Mitglied genutzt werden.

§ 20

Ende der Aussprache, Abstimmung

- (1) Die oder der Vorsitzende erklärt die Aussprache für beendet, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind oder das Presbyterium das Ende der Aussprache – gegebenenfalls nach Erschöpfung der Rednerinnen- und Rednerliste – beschlossen hat.
- (2) 1Anschließend setzt die oder der Vorsitzende die Fragen fest, über die abzustimmen ist. 2Werden über den gleichen Gegenstand mehrere Anträge zur Abstimmung gebracht, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. 3Wird von einer An-

tragstellerin oder einem Antragsteller gegen den Inhalt der Fragen (Satz 1) oder gegen die Reihenfolge (Satz 2) Widerspruch erhoben, so entscheidet das Presbyterium darüber.

F. Schlussbestimmungen

§ 21

Verfahrenshinweise

1Bei Sitzungen, die nicht von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet worden sind, kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. 2Auf § 11 Absatz 10 Satz 2 und § 64 Absatz 2 KV, auf die Pfarrwahlordnung und auf § 26 des Pfarrdienstgesetzes Pfalz i. V. m. § 80 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Mustergeschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1 April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien vom 10. März 2015 (ABl. S. 42) außer Kraft.